

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 18.05.2018
Drucksache Nr. 2059/2018/1

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 17.05.2018

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 21.06.2018

- öffentlich -

Vereinheitlichung der Förderung der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Die Bezuschussung der „Kindertagespflege in geeigneten Räumen“ und die der Kindertagespflegepersonen, mit denen die Stadt Schwetzingen einen Fördervertrag abgeschlossen hat, wird vereinheitlicht und mit Ergänzungen neu geregelt.

Es gelten rückwirkend ab 01.01.2018 folgende Rahmenbedingungen für die Bezuschussung der Tagespflege und der „Kindertagespflege in geeigneten Räumen“:

- Die Stadt Schwetzingen bezuschusst die Tagespflege in Schwetzingen bei Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die mit Hauptwohnsitz in Schwetzingen gemeldet sind mit 1,50 EUR pro Betreuungsstunde.
- In Fällen, in denen mit Vollendung des 3. Lebensjahres kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht, kann der Betreuungszuschuss für einen Übergangszeitraum von maximal 6 Monaten weitergezahlt werden.
- Kann der Nachfragebedarf an Tagespflegeplätzen in Schwetzingen nicht gedeckt werden und besteht seitens einer Nachbarkommune Bereitschaft das Kind in einer dortigen Tagespflegeeinrichtung ausnahmsweise aufzunehmen, so kann die Stadt Schwetzingen bis maximal 2 EUR deren Zuschusssatz pro Betreuungsstunde übernehmen. Dies gilt auch für die beiden bisher in der Tagespflege in Plankstadt untergebrachten Schwetzinger Kinder bis zum Zeitpunkt der Vollendung des dritten Lebensjahres.
- Bezuschusst werden die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden.
- Der Zuschuss wird im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit (Urlaub, Krankheit etc.) des Tagespflegekindes bei gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson bis zu 4 Wochen weitergewährt.
- Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nur bei Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Laufzeit von mind. 3 Monaten und bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von mind. 6 Stunden. Sollte dieser vorzeitig beendet werden, werden die geleisteten Betreuungsstunden dennoch bezuschusst.
- Die Kosten für die Erstqualifizierung und eine jährliche Fortbildung pro Tagespflegeperson werden generell übernommen.

Erläuterungen:

Mit dem Beschluss zur Einrichtung der zweiten Kindertagespflege bei InFamilia e.V. und der damit verbundenen Vertragsgestaltung wurde deutlich, dass die Regelungen zur Bezuschussung der Betreuungsstunden leicht von den bereits bestehenden Förderverträgen mit Tagespflegepersonen (Tagesmütter) abweichen.

Um eine einheitliche Bezuschussung zu gewährleisten, sollen die oben aufgeführten Regelungen zukünftig sowohl für die Tagespflege, als auch für die Tagespflege in geeigneten Räumen gelten.

Die Höhe des Zuschussbetrages bleibt, wie vom Gemeinderat am 12.05.2016 beschlossen, bei 1,50 EUR pro Betreuungsstunde. Maßgebend soll ab 01.01.2018 nicht mehr die tatsächlich geleistete Betreuungsstunde, sondern die vertraglich vereinbarte Betreuungsstundenzahl sein. Dies entspricht den zwischen InFamilia e.V. und den Nachbarkommunen Brühl und Plankstadt geschlossenen Vereinbarungen. Hintergrund ist die Tatsache, dass das Personal ständig entsprechend den vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden vorgehalten und bezahlt werden muss.

Darüber hinaus kann die Tagespflege in Ausnahmefällen mit bis zu 2,00 EUR bezuschusst werden, wenn Kinder im Rahmen der Tagespflege in Nachbargemeinden betreut werden, weil in Schwetzingen keine Plätze zur Verfügung stehen.

Dies ist momentan bei zwei Kindern der Fall, die in der Tagespflege in Plankstadt betreut werden. Hier wird ein Zuschuss in Höhe von dort fälligen 2,00 EUR pro Betreuungsstunde gezahlt, um die höheren Kosten von 0,50 EUR pro Betreuungsstunde auszugleichen.

Bisher wurden Tagespflegeplätze generell nur vom 1. bis zum 3. Lebensjahr bezuschusst, um dem Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz bei fehlenden Plätzen gerecht zu werden.

Da zurzeit vor allem auch im Bereich der Kindergärten Engpässe auftreten, sollte zukünftig auch eine vorübergehende Förderung von max. 6 Monaten über das 3. Lebensjahr hinaus möglich sein, falls im Anschluss an die Tagespflege nicht sofort ein Kindergartenplatz angeboten werden kann.

In den bestehenden Förderverträgen mit den Tagesmüttern ist bereits geregelt, dass im Falle der Abwesenheit des Tagespflegekindees z.B. aufgrund von Krankheit oder Urlaub, bei gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson 4 Wochen weitergewährt wird. Diese Regelung soll zukünftig auch für die Tagespflege in geeigneten Räumen gelten.

In den Förderverträgen mit den Tageseltern ist ebenfalls bereits geregelt, dass der Zuschuss nur gezahlt wird, wenn eine längerfristige Betreuung von mind. 3 Monaten geplant ist und die Betreuungszeit wöchentlich mind. 6 Stunden beträgt. Wird der Betreuungsvertrag im Rahmen der Eingewöhnungszeit von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt, da die Betreuung nicht geeignet erscheint, wird der Zuschuss für die in der Eingewöhnungszeit geleisteten Betreuungsstunden gewährt.

Diese Regelung soll zukünftig auch für die Tagespflege in geeigneten Räumen gelten. Dadurch soll eine Abgrenzung zum Babysitting bzw. zu einer kurzfristigen Betreuung gewährleistet werden. Bezuschusst werden damit nur Tagespflegeplätze die als Ersatz für einen Krippenplatz vergeben werden.

Die Kosten für die Erstqualifizierung von Tagespflegepersonen, sowie eine Fortbildung pro Jahr pro Tagespflegeperson werden generell übernommen.

Aktuell sind 30 Tagespflegeplätze vorhanden, diese teilen sich auf in 16 Plätze bei InFamilia e.V. und 14 bei sonstigen Tagespflegepersonen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Verwaltung geht davon aus, dass die aktuellen Haushaltsansätze für o.g. Maßnahmen auskömmlich sein werden, ggf. werden im Rahmen des Nachtragshaushalts entsprechend zusätzlich benötigte Finanzmittel beantragt. Die Ansätze für den Haushalt 2019 werden entsprechend der Kostenentwicklung angepasst.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: